

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 270/93

vom

2. März 1994

in dem Rechtsstreit

der Therapeutin Helga F [REDACTED]-G [REDACTED], V [REDACTED] 7,
H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die M [REDACTED] Lebensversicherung AG, vertreten durch ihren
Vorstand, L [REDACTED]straße 6, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer der Beklagten:

Herr Kurt M [REDACTED], K [REDACTED]straße 5, G [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], S [REDACTED]-G [REDACTED]-
II. Instanz: Straße 2, C [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh, den Richter Dr. Zopfs,
die Richterin Dr. Ritter und die Richter Dr. Schlichting
und Terno

am 2. März 1994

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird ihre Beschwer
durch das Urteil des 8. Zivilsenates des Ober-
landesgerichts Celle vom 9. September 1993 auf
85.400 DM heraufgesetzt.

Der Streitwert des Revisionsverfahrens beträgt
85.400 DM.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist im Berufungsverfahren mit folgendem
Klageantrag unterlegen:

Die Berufung hinsichtlich der Klageanträge zu 2
und 3 mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß fest-
gestellt werde, daß die Beklagte eine Auszah-
lung der Versicherungssummen in Höhe von

- 3 -

70.000 DM aus dem Versicherungsvertrag
Nr. 1031603 und in Höhe von 105.000 DM aus dem
Versicherungsvertrag Nr. 1029501 jeweils zum
1. Juni 1997 nicht von Zuzahlungen abhängig ma-
chen dürfe.

Ihre Beschwer hat das Berufungsgericht mit 48.000 DM
festgesetzt. Zu diesem Betrag ist es, wie sich aus seiner
vorangegangenen Streitwertfestsetzung (Bl. 272a GA) er-
schließen läßt, auf folgendem Wege gelangt: Im Streit sei
lediglich, ob und welche Zuzahlungen die Klägerin bei einer
(vorzeitigen) Auszahlung der beiden im Klageantrag aufge-
führten Versicherungssummen am 1. Juni 1997 leisten müsse.
Nach der Berechnung der Beklagten werde es sich "per
1.6.1997" in dem für die Klägerin günstigsten Falle um
51.260,15 DM für den ersten und um 34.166,55 DM für den
zweiten Vertrag handeln (Bl. 73 GA). Diese Beträge seien
mit 7 bis 8% abzuzinsen, so daß sich ihr heutiger Kapital-
wert auf insgesamt rund 60.000 DM belaufe. Hiervon sei noch
der übliche Abschlag von 20% für eine Feststellungsklage zu
machen, so daß für die Zuzahlungen 29.000 DM und 19.000 DM
anzusetzen seien.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß eine Abzinsung der
für ihre Beschwer maßgeblichen Zuzahlungen nicht deshalb
gerechtfertigt sei, weil sie die Zuzahlungen gegebenenfalls
erst am 1. Juni 1997 leisten müsse. Seit RGZ 118, 321 sei
in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt, daß für
Klagen auf künftige Leistung grundsätzlich kein Abzug für
Zwischenzinsen in Betracht komme. Nichts anderes könne gel-
ten, wenn es einer Klagepartei darum gehe, einen bestimmten



Betrag künftig nicht zahlen zu müssen. Es sei deshalb lediglich der Abschlag für die Feststellungsklage von den am 1. Juni 1997 zu leistenden Zuzahlungsbeträgen, die die Beklagte genannt habe, zulässig. Damit verblieben 68.341,36 DM.

II.

Der Antrag ist begründet.

Bei Erlaß der genannten Entscheidung des Reichsgerichts wurde die Wertfestsetzung bei Streitigkeiten über das Bestehen oder die Sicherstellung einer erst später fällig werdenden Forderung in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte unterschiedlich gehandhabt (vgl. dazu die Zitate in RGZ 118, 321). Das Reichsgericht hat hierzu mit dem Hinweis Stellung genommen, daß es der Systematik der für eine Streitwert- wie eine Beschwerfestsetzung maßgeblichen §§ 2 bis 9 ZPO zuwiderläuft, den Wert für eine Klage auf künftige Leistung abzuzinsen. Geht der Streit der Parteien um die Sicherstellung einer Forderung, so schreibt § 6 ZPO ausdrücklich vor, den vollen Forderungsbetrag anzusetzen. Wie schon für das Reichsgericht ist auch für den erkennenden Senat nicht einsichtig, warum es anders sein könnte, wenn die Forderung selbst im Streit ist. Die Bewertung einer künftigen Forderung mit dem vollen Nennbetrag wird auch durch den in den §§ 8 und 9 ZPO festgelegten Berechnungsmodus für wiederkehrende und damit ebenfalls künftige Leistungen bestätigt. Auch § 4 Abs. 1, 2. Halbs. ZPO, wonach Zinsen, wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht werden,

bei der Wertfestsetzung unberücksichtigt zu bleiben haben, weist spiegelbildlich aus, daß es dem Gesetzgeber darum ging, eine problemlose Ermittlung des jeweiligen Vermögenswertes einer Forderung zu gewährleisten, da von dieser Wertfestsetzung die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln abhängt (vgl. auch Stein/Jonas/Roth, ZPO 21. Aufl. § 2 Rdn. 94 mit Fn. 265; Hillach/Rohs, Handbuch des Streitwertes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 8. Aufl. S. 22 unter B I; Egon Schneider, Streitwertkommentar 10. Aufl. Rdn. 1576).

Da die Parteien darum streiten, ob die Klägerin am 1. Juni 1997 die Auszahlung der vereinbarten Versicherungssummen auch insoweit verlangen kann, wie diese nicht durch das angesammelte Deckungskapital und die voraussichtlichen Gewinnanteile abgedeckt sein werden, beläuft sich die Beschwerde der Klägerin auf die von der Beklagten als Mindestsummen genannten Differenzbeträge von 51.260,15 DM und 34.166,55 DM, zusammen abgerundet demnach auf 85.400 DM.

Bundschuh

Dr. Ritter